

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010

Aufsichtsrat und Vorstand der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG erklären gemäß § 161 AktG, den Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen zu entsprechen:

1. Auf die Bereitstellung von Unterlagen zur Briefwahl wird verzichtet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine Bereitstellung aller für die Hauptversammlung erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft, ausreichend ist und auf Grund der Aktionärsstruktur auf die Erstellung von separaten Briefwahldokumenten verzichtet werden kann (Kodex Ziff. 2.3.1/2.3.3).
2. Für den Aufsichtsrat wurde vor dem 05.08.2009 (Inkrafttreten des VorstAG) (Kodex Ziff. 3.8) eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet für die Mitglieder des Aufsichtsrates keinen Selbstbehalt, da die Gesellschaft einen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen nicht für sachgerecht hält (Kodex Ziff. 3.8).
3. Eine Altersgrenze für Vorstände ist nicht festgelegt (Kodex Ziff. 5.1.2). Alter und Leistungsfähigkeit werden bei der jeweiligen Bestellung berücksichtigt. Die grundsätzliche Festlegung einer bestimmten Altersgrenze wird seitens Aufsichtsrat und Vorstand nicht für sachgerecht erachtet.
4. Unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrates wurden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziff. 5.3.1).
5. Bei der Vergütung des Aufsichtsrates ist derzeit keine erfolgsorientierte Vergütung vorgesehen (Kodex Ziff. 5.4.6). Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass das bestehende Vergütungssystem besser geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten.

Düsseldorf, im Dezember 2011

Der Aufsichtsrat und der Vorstand